

Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Weitergabe von Personendaten aus Jugendstrafverfahren im Schulbereich

Vom 10. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 15 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 ¹⁾ und § 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ²⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Aufbewahrung, Vernichtung und Weitergabe von Personendaten einer Schülerin oder eines Schülers im Zusammenhang mit einem Jugendstrafverfahren durch die zuständige Schulleitung.

§ 2 Verantwortliche Stelle

¹⁾ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Führung der Personendaten aus Jugendstrafverfahren und die Anordnung der dazu notwendigen internen Massnahmen.

§ 3 Aufbewahrung, Vernichtung und Weitergabe

¹⁾ Die Schulleitung bewahrt die Personendaten aus Jugendstrafverfahren speziell gesichert und getrennt von den übrigen Schulakten bis zum Austritt der Schülerin beziehungsweise des Schülers aus der betreffenden Schule auf.

²⁾ Nach dem Schulaustritt vernichtet die Schulleitung die Personendaten aus Jugendstrafverfahren. Vorbehalten bleiben die Rückgabe der Personendaten aus Jugendstrafverfahren gemäss § 4 sowie die Information der neuen Schulleitung gemäss § 51a des Schulgesetzes.

¹⁾ SAR [251.300](#)

²⁾ SAR [401.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 4 Rückgabe von Dokumenten während hängiger Jugendstrafverfahren

¹ Bei noch hängigen Jugendstrafverfahren informiert die Schulleitung die Jugendanwaltschaft über den Schulaustritt und meldet ihr bei einem Schulübertritt oder Schulwechsel gleichzeitig die neu zuständige Schulleitung.

² Die erhaltenen Dokumente müssen der Jugendanwaltschaft zurückgegeben werden.

§ 5 Schlussbestimmung

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Aarau, 10. November 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann
Beyeler

Staatsschreiber
Dr. Grünenfelder

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
10.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	2010/5-25

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	10.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	2010/5-25